

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung
in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald
(Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS)**

Vom 2. Juli 2019

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13 vom 15.07.2019, S. 249)

Enthält 1. Änderungssatzung vom 09.12.2019

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24 vom 31.12.2019, S. 581)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 1. Juli 2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Straßenreinigung durch die öffentliche Einrichtung „Straßenreinigung“ nach Maßgabe der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald (Straßenreinigungssatzung – StrRS).
- (2) Für die öffentliche Straßenreinigung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist derjenige Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch unter einer Nummer im Bestandsverzeichnis eingetragen ist (bürgerlich-rechtlicher Grundstücksbegriff). Gegenstand der Veranlagung ist grundsätzlich das Buchgrundstück. Ein im gemeinschaftlichen Eigentum von Wohnungseigentümern nach dem Wohnungseigentumsgesetz stehendes Grundstück gilt als Grundstück im Sinne des Satzes 1.
- (2) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer bebauter und unbebauter Grundstücke, die an den zu reinigen Straßen anliegen. Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von Gehwegen getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen

zwischen Straßen und Grundstück weder den öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 3 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung werden Gebühren (Straßenreinigungsgebühren) erhoben.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“.
- (2) Als Benutzer gelten gemäß § 9 Abs. 2 StrRS die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, die der öffentlichen Straßenreinigung unterliegen.
- (3) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB; § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald trägt den nicht umlagefähigen Teil der Straßenreinigungskosten (Anteil der Allgemeinheit). Dieser Anteil beträgt gemäß 25 v.H. (§ 52 Abs. 3 S. 4 NStrG). Der auf die Kosten entfallene Teil umfasst:
 1. Die Kosten für die Reinigung der für die Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und Einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienenden Anlagen.
 2. Die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.
 3. Die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 227 Absatz 1 der Abgabenordnung.

- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks an der zu reinigenden Straße auf volle Meter abgerundet.
- (3) Eine Unterbrechung der Straßenreinigung in Folge Schneefalls, Frostes oder Regenwetters, Straßensperrung, Errichtung von Bauzäunen oder Beschädigung der Fahrbahn begründet keinen Anspruch auf zeitweise Befreiung von der Gebührenzahlung, auch wenn sie längere Zeit andauert.
- (4) Bemessungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr.

§ 6 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 1,05 Euro.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss der Straße an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt. Diese erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (2) Über den Anschluss weiterer Straßen beschließt der Rat der Stadt Dissen.

§ 8 Gebührenpflicht bei Eigentumswechsel

- (1) Im Falle des Eigentumswechsels sind für die Gebühr der bisherige und der neue Grundstückseigentümer gesamtschuldnerisch gebührenpflichtig. Bemessungszeitraum ist dann das Kalendervierteljahr in dem der Eigentumswechsel eingetreten ist.
- (2) Den Eigentumswechsel an Grundstücken haben sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer der Stadt Dissen am Teutoburger Wald unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Veranlagung und Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden von der Stadt Dissen am Teutoburger Wald veranlagt und durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden mit anderen Grundbesitzabgaben erhoben. Diese werden am 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11 zu je ¼ ihres Jahresbetrages fällig. Wenn der Gesamtbetrag des Heranziehungsbescheides 10,00 Euro nicht übersteigt, wird

dieser Betrag in einer Summe am 15.08 jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so wird die zu entrichtende Gebühr mit der nächsten Vierteljahresrate fällig. Bei Heranziehung zu einem zurückliegenden Zeitraum werden die Gebühren innerhalb einer Frist von einem Monat und drei Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.
- (4) Stellt die Erhebung einer Gebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gebühr auf Antrag bei der Stadt Dissen am Teutoburger Wald ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 10 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen der Stadt Dissen am Teutoburger Wald die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 2 und § 10 seinen Auskunftsverpflichtungen nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 24.11.1975 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.12.2014 außer Kraft.